

-Anlage A zum Stiftungsvertrag-

Stiftungssatzung

für die

Stiftung: Zukunftssicherungsfonds Familie Hock

in der Verwaltung der

DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH, Neuss

Stiftungssatzung in der Fassung vom 26.10.2018

Präambel

Angesichts des tragischen Unfalltodes eines Ehepaars am 17.01.2017 hat die Stadt Bad Arolsen zur Unterstützung der hinterbliebenen Kinder ein Spendenkonto eingerichtet. Die Spendenmittel sollen ausschließlich den Kindern zu Gute kommen und insbesondere für die Ausbildung der Kinder verwendet werden. Die Kinder sollen weiterhin die Möglichkeit erhalten, etwaige Sonderbedarfe (z.B. Unterstützungsleistungen bei Unterbringung im Familienverbund) anzeigen zu können und die entstehenden Kosten aus ihrer Spendensumme finanzieren zu können. Mit Vollendung des 21. Lebensjahres soll die noch vorhandene Spendensumme dem jeweiligen Kind zeitnah vollständig ausgezahlt werden.

§ 1

Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen

Stiftung: Zukunftssicherungsfonds Familie Hock.

2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH in Neuss, Amtsgericht Neuss HRB 10662 (nachfolgend „Treuhänder/Rechtsträger“ genannt) und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr als Rechtsträger vertreten.
3. Stifterin im Sinne dieser Satzung ist die Stadt Bad Arolsen vertreten durch den Magistrat der Stadt Bad Arolsen.
4. Die Verwaltung der Stiftung durch den Treuhänder/Rechtsträger und das Rechtsverhältnis zwischen ihm und der Stifterin richtet sich nach dieser Satzung und dem Stiftungsvertrag.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke.

Der Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass den unverschuldet in Not geratenen Betroffenen (Destinatäre) gemäß Ausführungen der Präambel finanzielle Mittel bzw. Sachzuwendungen auf einen entsprechenden Antrag hin zugewendet werden. Deren Höhe ergibt sich aus dem Auszahlungsplan, der der Satzung als **Anlage C** beigefügt ist. Erreichen die Destinatäre das 21. Lebensjahr, wird der Ihnen zugeschlüsselte Betrag gemäß Auszahlungsplan (**Anlage C**), vorbehaltlich der nachgewiesenen Bedürftigkeit, zeitnah ausgezahlt.

Bei der Zweckverwirklichung ist darauf zu achten, dass keine Pflichtaufgaben der öffentlichen Hand übernommen werden. Die Stiftung fördert somit Sonderbedarfe der Destinatäre.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist selbstlos tätig.
2. Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen; insbesondere dürfen, über die steuerlichen Bestimmungen hinaus, keine direkten oder indirekten Zuwendungen an die Stifterin oder mit der Stifterin verbundene Unternehmen und Personen erfolgen.
3. Die Stiftung darf die Destinatäre nur dann begünstigen, wenn diese bedürftig sind i.S. des § 53 AO bzw. wenn sie diese Bedürftigkeit nachgewiesen haben.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsvertrag. Die Stifterin kann das Stiftungsvermögen durch einmalige oder laufende Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) aufstocken. Zustiftungen Dritter sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
2. Das verbrauchbare Stiftungsvermögen (Verbrauchsstiftung) ergibt sich aus dem Auszahlungsplan (**Anlage C**). Es besteht gemäß Auszahlungsplan mindestens bis zum 06.03.2034. Ein gleichmäßiger Verzehr dieses Vermögens ist hiermit nicht verbunden.
3. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder dauerhaft dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Hierfür ist die Bildung einer sog. Umschichtungsrücklage möglich; hierin können Gewinne und Verluste aus Vermögensumschichtungen miteinander verrechnet werden.
4. Zur Geld- und Kapitalanlage oder zur Vermögensverwaltung bedient sich der Treuhänder/Rechtsträger zeitlich unbefristet der Sparkasse Waldeck-Frankenberg, Nordwall 6-8, 34497 Korbach oder ihres Rechtsnachfolgers gegen bank- bzw. marktübliche Vergütung. In der Bezeichnung der Konten wird der Name der Stiftung vermerkt. Die Konten werden mit einer Kontosperrung versehen, um Verfügungen, die der geltenden Stiftungssatzung und dem Stiftungsvertrag widersprechen, zu verhindern. Davon ausgenommen sind die Ertragskonten, über die der Treuhänder/Rechtsträger uneingeschränkt verfügt, um seine Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergabe der Mittel gemäß Stiftungssatzung wahrzunehmen.
5. Die Stiftung ist berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen. Sie darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben.
6. Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Richtlinien für die Anlage legen die Stifterin und der Treuhänder/Rechtsträger gemeinsam fest. Diese Richtlinien bilden die Grundlage für alle weiteren Anlagen, die der Treuhänder/Rechtsträger tätigt.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Sonstige Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

§ 6

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Der Treuhänder/Rechtsträger hat in den ersten sechs Monaten des Folgejahres unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Stiftungssatzung Rechnung für das vergangene Geschäftsjahr zu legen.

§ 7

Kontrollgremium

1. Zum Zweck der Kontrolle des Treuhänders/Rechtsträgers wird ein Kontrollgremium eingerichtet. Als Mitglieder des Kontrollgremiums werden mindestens zwei Mitarbeiter der Sparkasse Waldeck-Frankenberg oder ihres Rechtsnachfolgers vom jeweiligen Vorstand benannt. Mehrere Mitglieder des Kontrollgremiums können ihre Rechte gegenüber dem Treuhänder/Rechtsträger nur einheitlich ausüben. Die Mitglieder des Kontrollgremiums sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Treuhänder/Rechtsträger legt dem Kontrollgremium einmal im Jahr bis Ende Juni den Jahresabschluss der Stiftung vor, damit es die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie die Belastung der Stiftung mit Kosten des Treuhänders/Rechtsträgers für die Grundleistungen und gegebenenfalls Zusatzleistungen überprüfen kann.
3. Das Kontrollgremium hat neben der Stifterin das Recht zur Einsicht in die Stiftungsunterlagen und Prüfung nach Maßgabe des Stiftungsvertrags und zur Information der Stifterin über etwaige Pflichtverletzungen des Treuhänders/Rechtsträgers. Eine Rechtspflicht zum Handeln besteht für das Kontrollgremium nicht.

§ 8

Stiftungsverwaltung und Vergütung des Treuhänders

1. Die Stifterin kann nach Kündigung des Stiftungsvertrags einen neuen Treuhänder/Rechtsträger benennen, auf den dann nach Maßgabe des Stiftungsvertrags das Stiftungsvermögen zu übertragen ist. Kündigt der Treuhänder/Rechtsträger den Stiftungsvertrag, obliegt es der Stifterin, einen neuen Treuhänder/Rechtsträger zu benennen.
2. Der Treuhänder/Rechtsträger verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung. Hierbei hat er die für Stiftungen allgemein geltenden Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Stiftungsmittel und des Stiftungsvermögens zu beachten. Er vergibt die Stiftungsmittel nach den Vorgaben der Stifterin und der Satzung und wickelt die Fördermaßnahmen der Stiftung ab. Das Nähere regelt der Stiftungsvertrag.
3. Der Treuhänder/Rechtsträger ist bei allen Entscheidungen an die Satzung mit den Anlagerichtlinien sowie die Bestimmungen des Stiftungsvertrags gebunden. Gegen Vorgaben und Weisungen der Stifterin steht ihm ein Vetorecht nach Maßgabe des Stiftungsvertrags zu, wenn gegen die Satzung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen wird.
4. Der Treuhänder/Rechtsträger ist berechtigt, der Stiftung für seine Leistungen eine Vergütung in Rechnung zu stellen. Hierzu gelten die Regelungen des Stiftungsvertrages entsprechend.
5. Der Treuhänder legt der Stifterin und dem Kontrollgremium auf den 31.12. eines jeden Jahres den Jahresabschluss vor.

§ 9

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Die Stifterin hat jederzeit das Recht, die Satzung der Stiftung durch einseitige Erklärung gegenüber dem Treuhänder/Rechtsträger zu ändern. Gegen Satzungsänderungen der Stifterin steht dem Treuhänder/Rechtsträger ein Vetorecht zu, wenn gegen rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen wird oder hierdurch seine Rechtsstellung oder Vergütung unangemessen eingeschränkt wird. Die Steuerbegünstigung der Stiftung darf von diesen Änderungen nicht berührt werden.

§ 10

Auflösung der Stiftung

Der Treuhänder/Rechtsträger sowie das Kontrollgremium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck zu erfüllen, etwa dadurch, dass alle betroffenen Kinder das 21. Lebensjahr vollendet haben. In diesem Fall sowie im Falle des Wechsels des ursprünglichen Rechtsträgers fallen bei diesem Kosten bis zur Höhe der Pauschale nach § 3 Nr. 1 des Vertrages an.

§ 11

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Stiftungsvermögen an eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden haben. Die Bestimmung der Anfallberechtigten obliegt dem Magistrat der Stadt Bad Arolsen.

§ 12

Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt vorab anzuzeigen.

Bad Arolsen, den 31. 10. 2018

Günge arde laut

Die Stifterin
Bürgermeister der Stadt Bad Arolsen
Magistrat der Stadt Bad Arolsen
Große Allee 26
34454 Bad Arolsen

Der Treuhänder und Rechtsträger
DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH
Brandgasse 4
41460 Neuss



Ulrich Sommer

Die Stifterin
1. Stadtrat der Stadt Bad Arolsen
Magistrat der Stadt Bad Arolsen
Große Allee 26
34454 Bad Arolsen